

**Verfassungsgerichtshof
des Landes Berlin**

VerfGH 74/12

Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin
Eißholzstraße 30 – 33, 10781 Berlin

10781 Berlin, den 13. Juni 2012

Eißholzstraße 30-33

Tel. 9015-0

Durchwahl: - 2653

Telefax: - 2666

Berlin-Intern: 915 -

E-Mail: VerfGH-Berlin@t-online.de

E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur

ZETA
Zoophiles Engagement
für Toleranz und Aufklärung
Postfach 510 327
13363 Berlin

Sehr geehrter Herr Kiok,

in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des ZETA Zoophiles Engagement für Toleranz und Aufklärung e. V. i. Gr.,
Quitzwowstraße 107, 10551 Berlin,

g e g e n

den Beschluss des Kammergerichts vom 19. Oktober 2011 - 25 W 73/11 -

hat sich der von Ihnen abgelehnte Richter des Verfassungsgerichtshofs des Landes
Berlin Müller-Gazurek wie folgt dienstlich geäußert:

VerfGH 74/12

Dienstliche Erklärung

*Zum Befangenheitsgesuch des Beschwerdeführers gegen mich vom 1. Juni 2012
erkläre ich:*

*Ich habe dem Inhalt der Akten des Verfahrens VerfGH 156/11 nichts hinzuzufügen,
erlaube mir aber den Hinweis, dass die - hier sogar nach der Wahl in den Verfassungs-
gerichtshof wohlweislich passive - Mitgliedschaft in einer politischen Partei nach ganz
allgemeiner Auffassung regelmäßig keinen Befangenheitsgrund darstellt.*

Berlin, den 11. Juni 2012

*gez. Müller-Gazurek
Richter des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin*

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Rudolph
Regierungsoberamtsrat

Beglaubigt


Justizangestellte